|  |
| --- |
| **Ministerium für****Bildung, Wissenschaft und Kultur****Mecklenburg-Vorpommern** |
|  | Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern |  |
|  | D-19048 Schwerin |  |
|  |           An alle Schulleiterinnen und Schulleiter der allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landkreises Nordwestmecklenburg                     |  |
|  |  |  |
|  | V:\BM\Office\WinWord\Bitmap\MV-LOGO.BMP |
|  |  |
| Bearbeitet von: | Buchholz, Frank |
| Telefon:E-Mail: | +49 385 588-7622f.buchholz@bm.mv-regierung.de |
| Az: | VII 501  |
| Schwerin, den | 18. März 2021 |

**Umsetzung des 151. Hinweisschreibens sowie der Zweiten Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (2. Schul-Corona-Verordnung - 2. SchulCoronaVO M-V) vom 15. Februar 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.03.2021**

Sehr geehrte Schulleiterinnen,

sehr geehrte Schulleiter,

gemäß dem 151. Hinweisschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 12.03.2021 gilt,dass ein Wechsel der Stufen (nach der 2. Schul-Corona-Verordnung) eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ausschließlich durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden den Schulen bekanntgegeben wird.

Gemäß § 7a Abs. 9 der 2. Schul-Corona-Verordnung gilt für einen Lankreis, in dem sich die jeweilige Schule befindet, die Regelung des § 7c (Stufe 2) zum Schulbetrieb, wenn er ab einschließlich dem 13. März 2021 zehn Tage in Folge ununterbrochen sinkend eine 7-Tage-Inzidenz von 50 bis unter 100 aufweist. Die Regelung tritt ab dem darauf folgenden Werktag in Kraft.

Im Landkreis Nordwestmecklenburg liegt die 7-Tage-Inzidenz seit dem 13.03.2021 unter dem Wert von 100. **Ausgehend davon, dass diese 7-Tage-Inzidenz bis einschließlich dem 22. März 2021 weiter auf dem Niveau von unter 100 liegt,** erfüllt der Landkreis Nordwestmecklenburg ab dem 23. März die Voraussetzungen des § 7a Abs. 9 der 2. Schul-Corona-Verordnung.

Demnach würden ab dem darauffolgenden Werktag, Dienstag, den 23.03.2021, die Regelungen des § 7c zum Schulbetrieb greifen, wonach in den in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und in den Abschlussjahrgängen ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen mit dem freiwilligen Einsatz von Selbst- und Schnelltests stattfindet. Ab Jahrgangsstufe 7 der allgemein bildenden Schulen und in den beruflichen Schulen würde dann Wechselunterricht mit dem freiwilligen Einsatz von Selbst- und Schnelltests stattfinden. Weitere Regelungen sind der 2. Schul-Corona-Verordnung zu entnehmen.

Sollte sich die 7-Tage-Inzidenz in den verbleibenden Kalendertagen bis zum 22. März **jedoch nur einmal** auf ein Niveau von über 100 bewegen, erfolgt **kein Wechsel** in die Stufe 2 der **2. Schul-Corona-Verordnung.**

Eine Abstimmung mit dem Leiter des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst des Landkreises Nordwestmecklung, Herrn Stach, ist erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett